

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VG 10/07 B

L 4 VG 4/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 VG 3/04 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin deren Kosten im Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Beklagte hat mit Bescheid vom 22.8.2003 idF des Widerspruchsbescheides vom 25.2.2004 die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei der durch Gewalttat geschädigten Klägerin von 50 auf 30 herabgesetzt, weil die anerkannte Schädigungsfolge "posttraumatische Belastungsstörung" sich gebessert habe. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat diese Bescheide und die klageabweisende erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben (Urteil vom 21.3.2007). Der psychische Gesundheitszustand der Klägerin habe sich insgesamt nicht wesentlich gebessert. Zwar sei eine Besserung der posttraumatischen Belastungsstörung möglich, hinzugekommen sei aber - als jedenfalls mittelbare Schädigungsfolge - eine neurotische Entwicklung im Sinne einer Angststörung mit sozialem Rückzug und Störung der interfamiliären Interaktion. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Beklagte Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vorgebrachte Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Beklagten nicht gerecht.
- 5 Er formuliert zwar die folgende Rechtsfrage:
Kann in Fällen, in denen die Herabsetzung der MdE für die Folgen einer Gewalttat wegen einer Besserung der Symptome einer als Gewalttatfolge anerkannten posttraumatischen Belastungsstörung in Betracht kommt, die Beibehaltung der MdE mit den Symptomen einer weiteren psychischen Erkrankung gerechtfertigt werden, ohne dass die Art dieser weiteren psychischen Erkrankung diagnostisch nach einem der international anerkannten Diagnosesysteme (ICD-10-DSM IV) genau eingeordnet wird?



- 6 Die Beschwerdebegründung legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll.
- 7 Zunächst hätte der Beklagte aufzeigen müssen, dass die Antwort überhaupt zweifelhaft sein kann. Dazu hätte er darauf eingehen müssen, dass die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP, Ausgabe 2004) in der MdE-Tabelle für Störungen von "Nervensystem und Psyche (Nr 26.3) eine Einordnung nach Diagnosesystemen nicht erwähnen oder gar fordern, und ebenso wenig im Kapitel Kausalitätsbeurteilung unter "Folgen psychischer Traumen" (Nr 71) davon sprechen. Zudem hätte es einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG bedurft, wonach den AHP die herrschende medizinische Lehre und damit auch die anerkannten Diagnosesysteme zugrunde liegen (vgl. BSGE 91, 107 = SozR 4-3800 § 1 Nr 3 RdNr 9; zum Schwerbehindertenrecht vgl. auch BSG, Urteil vom 11.11.2004 - B 9 SB 1/03 R).
- 8 Weiter hätte der Beklagte erläutern müssen, weshalb sich die Antwort auf seine Frage nicht der bereits vorliegenden Rechtsprechung des - für das soziale Entschädigungsrecht zuständigen - Senats entnehmen lässt, insbesondere der in der Beschwerdebegründung zitierten Entscheidung vom 18.10.1995 - 9/9a RVg 4/92 - (BSGE 77, 1, 6 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4), wonach zB mit der Formulierung "depressives Syndrom mit vielfältigen organischen Störungen" eine Schädigungsfolge inhaltlich hinreichend bezeichnet ist.
- 9 Ein - inzwischen entstandener - Klärungsbedarf ist auch mit dem Verweis auf die neuere Rechtsprechung des 2. - für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zuständigen - Senats des BSG nicht ausreichend aufgezeigt, wonach angesichts der zahlreichen in Betracht kommenden Erkrankungen und möglicher Schulenstreite psychische Gesundheitsstörungen, die als Unfallfolgen anerkannt werden sollen, aufgrund eines der üblichen Diagnosesysteme und unter Verwendung der dortigen Schlüssel und Bezeichnungen festgestellt werden sollten, damit solche Feststellungen nachvollziehbar sind (Urteil vom 9.5.2006 - B 2 U 1/05 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 17 RdNr 22). Zunächst räumt der Beklagte selbst ein, dass damit keine zwingende Voraussetzung aufgestellt, sondern eher eine Forderung ausgesprochen wird, die für den Regelfall gelten soll. Wenn er dann weiter ausführt, dass es nach der Rechtsprechung des BSG auch im sozialen Entschädigungsrecht auf eine möglichst vollständige und richtige Bezeichnung der Schädigungsfolgen ankommt, so hätte er näher darlegen müssen, warum es zweifelhaft sein kann, dass die genannten Diagnosesysteme, soweit die Vorgaben der AHP nicht ausreichen, grundsätzlich auch im Gewaltopferentschädigungsrecht zur Bezeichnung von Gesundheitsstörungen heranzuziehen sind.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)